

Dem Antrag des Petenten wird dahingehend gefolgt, als dass bei der Erstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße“ (VEP) zwischen der Straße „Bungert“ und „Pallottistraße“ eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußgänger und Fahrradfahrer“ festgesetzt wird, die die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau eines solchen Verbindungsweges schafft. Im Zuge der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Pallottistraße“ soll diese Verbindung für den Fuß- und Radverkehr von der Pallottistraße über das Areal des Pallottigeländes bis auf die Schützenstraße geführt werden. Von dort besteht über das vorhandene Straßennetz Anschluss an die Gartenstraße.